

19.07.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entschiebung des Bundesrates zur Kennzeichnung von
alternativ erzeugten Agrarprodukten

MINISTER FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN

BEVOLLMÄCHTIGTER DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ BEIM BUND

Bonn, den 18. Juli 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die rheinland-pfälzische Landesregierung hat beschlossen,
den anliegenden Entschließungsantrag beim Bundesrat ein-
zubringen.

Ich bitte, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der
Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der
Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung von
alternativ erzeugten Agrarprodukten

1. Der Bundesrat stellt grundsätzlich fest:

- In zunehmendem Maße wird unter Bezeichnung wie "Bio", "biologisch", "Öko" u. ä. für landwirtschaftliche Erzeugnisse geworben. Hieran beteiligen sich mit einem nicht erfaßbaren Anteil auch nach konventionellen Anbaumethoden wirtschaftende Erzeuger, die sich dadurch einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschaffen wollen.
- Bei zahlreichen Verbrauchern werden mit diesen Kennzeichnungen Qualitätsvorstellungen verbunden, die die betreffenden Produkte nicht erfüllen.
- Die derzeitige Unsicherheit bezüglich der Inhalte verschiedener in der Werbung benutzter Begriffe führt zu Schwierigkeiten in der Überwachung.

2. Vor diesem Hintergrund vertritt der Bundesrat folgende Auffassung:

- Zum Schutze der Verbraucher wie auch der alternativ wirtschaftenden Erzeuger sollte ein rechtlicher Rahmen festgelegt werden, der die Mindestkriterien für Erzeugermethoden des alternativen Landbaus einheitlich definiert.

- Die nach diesen Methoden erzeugten Produkte sollten als "aus alternativem Landbau" stammend gekennzeichnet werden. Die Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit unspezifischen Bezeichnungen wie "Bio", "biologisch", "ökologisch" u. ä. sollte unterbunden werden, um Verbraucherirreführung und unlauteren Wettbewerb zu vermeiden.
- Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, hat eine EG-einheitliche Regelung Vorrang vor einer nationalen Lösung.
- Der zur Zeit in der EG-Kommission beratene Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates "über die Erzeugung und Vermarktung von unter Verzicht auf synthetisch-chemische Produkte gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln" sollte unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze möglichst schnell vorangetrieben werden, damit baldmöglichst - auch im Hinblick auf die zunehmenden Einfuhren aus anderen EG-Mitgliedstaaten sowie Drittländern - der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen werden kann.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- darauf hinzuwirken, daß die Arbeiten an einer EG-Regelung zur Kennzeichnung alternativ erzeugter Agrarprodukte unter Beachtung vorgenannter Grundsätze beschleunigt abgeschlossen werden und
- im Vorgriff darauf gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Schutz der Verbraucher vor Irreführung sowie der alternativ wirtschaftenden Erzeuger vor unlauteren Wettbewerb zu verbessern."

04.11.88

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Kennzeichnung von alternativ
erzeugten Agrarprodukten

Der Bundesrat hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur

Kennzeichnung von alternativ erzeugten Agrarprodukten

1. Der Bundesrat stellt grundsätzlich fest:

- In zunehmendem Maße wird unter Bezeichnung wie "Bio", "biologisch", "öko" u. ä. für landwirtschaftliche Erzeugnisse geworben. Hieran beteiligen sich mit einem nicht erfaßbaren Anteil auch nach konventionellen Anbaumethoden wirtschaftende Erzeuger, die sich dadurch einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil verschaffen wollen.
- Bei zahlreichen Verbrauchern werden mit diesen Kennzeichnungen Qualitätsvorstellungen verbunden, die die betreffenden Produkte nicht erfüllen.
- Die derzeitige Unsicherheit bezüglich der Inhalte verschiedener in der Werbung benutzter Begriffe führt zu Schwierigkeiten in der Überwachung.

2. Vor diesem Hintergrund vertritt der Bundesrat folgende Auffassung:

- Zum Schutze der Verbraucher wie auch der alternativ wirtschaftenden Erzeuger sollte ein rechtlicher Rahmen festgelegt werden, der die Mindestkriterien für Erzeugermethoden des alternativen Landbaus einheitlich definiert.

- Die nach diesen Methoden erzeugten Produkte sollten als "aus alternativem Landbau" stammend gekennzeichnet werden. Die Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit un-spezifischen Bezeichnungen wie "Bio", "biologisch", "ökologisch" u. ä. sollte unterbunden werden, um Verbraucher-irreführung und unlauteren Wettbewerb zu vermeiden.
- Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, hat eine EG-einheitliche Regelung Vorrang vor einer nationalen Lösung.
- Der jetzt bekannt gewordene und in der Beratung befindliche Entwurf der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates "über pflanzliche Erzeugnisse aus biologischem Landbau und die Kenntlichmachung dieser Wirtschaftsweise bei Agrar-erzeugnissen und Lebensmitteln" (Dok. 2380/VI/88) sollte unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze möglichst schnell vorangetrieben werden, damit baldmöglichst - auch im Hinblick auf die zunehmenden Einfuhren aus anderen EG-Mitgliedsstaaten und Drittländern - der notwendige rechtliche Rahmen geschaffen wird.
- Die Kontrolle der Mindestkriterien für Erzeugermethoden des alternativen Landbaus und der Kennzeichnung alternativ erzeugter Agrarprodukte kann nicht durch die bestehende Lebensmittelüberwachung durchgeführt werden. Sie muß durch Selbstkontrolleinrichtungen der Erzeuger erfolgen, die allerdings einer Überprüfung unterliegen sollten. Die Errichtung solcher Selbstkontrolleinrichtungen von Erzeugerzusammenschlüssen sollte zur Verhinderung von Monopolbildungen unterstützt werden.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- darauf hinzuwirken, daß die Arbeiten an einer EG-Regelung zur Kennzeichnung alternativ erzeugter Agrarprodukte unter Beachtung vorgenannter Grundsätze beschleunigt abgeschlossen werden. Der Bundesrat ist dabei der Auffassung, daß der im o.g. Entwurf einer Verordnung des Rates verwendete Begriff "biologischer Landbau" zu einer Diskriminierung der überwiegend angewandten Landbaumethoden führt und deshalb durch eine geeignetere Bezeichnung ersetzt werden sollte.
- im Vorgriff darauf gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Schutz der Verbraucher vor Irreführung sowie der alternativ wirtschaftenden Erzeuger vor unlauterem Wettbewerb zu verbessern, und
- zu prüfen, ob darüber hinaus weitere rechtliche Regelungen erforderlich sind.